

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Vechta

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball-, Tennis- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** untersagt.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 31.10.2020. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)).

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegten Grundwasserstände zeigt, dass 81% der Grundwasserstandsmessstellen im Landkreis Vechta in 2019 tiefer lagen als der tiefste Grundwasserstand im Zeitraum 1988-2017. Dabei wurden vereinzelt auch Absenkungen bis > 1 m, bezogen auf den mittleren Tiefstand im 30-jährigen Mittel, erreicht. Auch im Juni 2020 bewegen sich die Grundwasserstände mit wenigen Ausnahmen ebenfalls auf einem niedrigen bis sehr niedrigem Niveau. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den vergangenen beiden Trockenjahren 2018 und 2019 über den Winter nicht erholen konnte.

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation hält die Untere Wasserbehörde daher einen sparsamen Umgang mit dem Grundwasser für angezeigt.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit, insbesondere bei der Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssysteme mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch Rasensprengern in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei hohen Temperaturen und/oder hohen Windgeschwindigkeiten ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta aufgrund der niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der Wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z. B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12 - 18 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Niederschlägen und der dadurch bedingten niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta ohne Aufschub geboten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vechta, den 01.07.2020

Herbert Winkel
Landrat